

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Vorsitzender Dr. Andreas Tietze
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Hopfenstraße 29
24103 Kiel
Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

0431-59099-110

Datum

15.06.2018

**Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen - Antrag der SPD-Fraktion/Drucksache 19/503
Ihr Schreiben vom 14.05.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze, geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum o. a. Antrag bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr.

Bei einer Bewertung des o.a. Antrags stehen für uns die Interessen der Verbraucher und Verbraucherinnen in Schleswig-Holstein im Mittelpunkt. Für sie sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

1. Qualität der Regulierungsarbeit

Für die Verbraucher sichergestellt sein, dass eine Regulierungsbehörde ihre Arbeit mit hoher Qualität leisten kann. Eine rechtssichere und qualitativ hochwertige Regulierungsarbeit setzt ausreichend qualifizierte und erfahrene Fachkräfte voraus, die als Experten auch im Urlaub, während Krankheitszeiten und bei anderen Verhinderungen vertreten werden müssen. Die Bundesnetzagentur hat in über zehn Jahren eine solche Expertise aufgebaut und kann auch punktuell hohe Arbeitsbelastungen auffangen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels halten wir es jedoch für zweifelhaft ist, dass es kurz- bis mittelfristig gelingen kann, eine entsprechende Expertise mit ausreichender Stellenzahl auch in Schleswig-Holstein zu entwickeln.

Förde Sparkasse
IBAN DE36210501701002096327 BIC
NOLADE21KIE

Steuer-Nr. 20 294 76103

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender
Jochem Schlotmann

Geschäftsführer
Stefan Bock

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 15.05.2018

Vor Aufbau einer Landesregulierungsbehörde muss außerdem geklärt und gewährleistet sein, dass die Regulierungsarbeit in der Übergangszeit in bewährter Qualität erfolgt und Doppelarbeit vermieden wird.

Problematisch für eine einheitliche Qualität der Regulierung wäre auch, dass eine Landeszuständigkeit nur für die Netzbetreiber gegeben ist, die weniger als 100.000 Kunden haben und deren Netzgebiete die Landesgrenzen nicht überschreiten. Somit würde die Regulierung der großen Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG, Stadtwerke Kiel, Lübeck und Flensburg – und damit die Netzentgelte für rund 50 % der schleswig-holsteinischen Verbraucher – weiterhin in der Hand der Bundesnetzagentur liegen. Es gäbe dann für die Strom- und Gas- Netzentgelte in Schleswig-Holstein also zwei zuständige Regulierungsbehörden, deren Entscheidungen sich jeweils für etwa die Hälfte der Haushalte von Bedeutung wären. In sehr vielen Fällen käme es sogar zu Doppelzuständigkeiten, weil kleinere kommunale Versorger ihren Strom und/oder ihr Gas aus dem Leitungsnetz der großen Netzbetreiber beziehen. Hier wären Abstimmungen zwischen der Bundes- und einer möglichen Landesnetzagentur nötig, die zusätzlichen Aufwand erfordern und damit die Regulierungseffizienz negativ beeinflussen.

2. Höhe der Netzentgelte

In § 1 Energiewirtschaftsgesetz heißt es:

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, **preisgünstige**, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Gemäß Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2017 zahlen die privaten Haushalte in Schleswig-Holstein mit 5,24 - 11,01 Ct netto/kWh und durchschnittlich 8,64 Ct/kWh die höchsten Netzentgelte Deutschlands für Strom und somit rund 60 % mehr als in Bremen. (Dies gilt auch für Gewerbekunden mit durchschnittlich 7,11 Ct netto/kWh und 84 % mehr als in Bremen.)

Seite 3 von 4 Seiten des Schreibens vom 15.05.2018

Sie haben daher einerseits ein Interesse daran, dass die Netzentgelte bundesweit einheitlich verteilt und dadurch in Schleswig-Holstein geringer werden. Andererseits ist für sie von Bedeutung, dass die Netzentgelte nicht weiter steigen und den Strom verteuern. Die Nettonetzentgelte Gas, die Haushaltskunden in Schleswig-Holstein zahlen, liegen im Bundesvergleich im unteren Mittelfeld.

Die Netzagenturen erheben für ihre Dienstleistungen Gebühren von den Netzbetreibern. Bei der Anhörung zu einem nahezu wortgleichen Antrag im Schleswig-Holsteinischen Landtag 2013 hat die Bundesnetzagentur Gebührenvergleiche vorgelegt zwischen den von ihr erhobenen Gebühren für bestimmte Dienstleistungen und den Gebühren für gleiche Dienstleistungen, die von den Landesnetzagenturen anderer Bundesländer erhoben werden. Dabei ist deutlich geworden, dass die Bundesnetzagentur im Durchschnitt niedrigere Gebühren verlangt als die Landesnetzagenturen für gleiche Leistungen. Da diese Gebühren wiederum in die Verbraucherpreise einfließen, ist davon auszugehen, dass eine Landesnetzagentur schon alleine dadurch zu höheren Kosten für die Verbraucher führen würde.

Das steht im Widerspruch zu §1 EnWG.

3. Bundesweit einheitliche Ermittlung der Netzentgelte nach denselben Prinzipien aufgrund der Bundesgesetzgebung

Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben sind vom Bundesgesetzgeber erlassen. Die Aufgabe der Regulierungsbehörde besteht ausschließlich darin, diese gesetzlichen Vorgaben administrativ umzusetzen. Allenfalls besteht ein Auslegungsermessen. Zweck der Anreizregulierung sind eine Steigerung der Effizienz der Netzbetreiber und infolgedessen geringere Netzentgelte in der nachfolgenden Regulierungsperiode.

Wenn der BDEW als Befürworter einer Landesregulierungsbehörde im Anhörungsverfahren 2013 damit argumentiert, dass „Landesregulierungsbehörden klarer im Sinne der Unternehmen vor Ort“ und „die damit verbunden Gewinne und Gewerbesteuererinnahmen der Stadt- und Gemeindewerke in erster Linie den Kommunen in Schleswig-Holstein zu Gute“ kommen, dann widerspricht das klar den Zielen der Anreizregulierung. Denn die angestrebten höheren Gewinne der Versorger sollen offenkundig durch höhere Netzentgelte für die Verbraucher und alle anderen Stromkunden, insbesondere auch Klein- und mittelständische Betriebe, generiert werden. Somit liegt auch ein Widerspruch zu § 1 EnWG vor.

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 15.05.2018

4. Kosten der Regulierung

Als Steuerzahler haben die Verbraucher außerdem ein Interesse daran, dass die Regulierung der Netzentgelte effizient und kostengünstig erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass eine Landesnetzagentur zu einem höheren Einsatz von Steuermitteln führen wird als derzeit für die Organleihe an die Bundesnetzagentur zu zahlen ist.

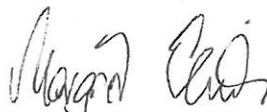
Aus den dargelegten Gründen plädieren wir eindringlich dafür, das bewährte Instrument der Organleihe aufrecht zu erhalten und die Aufgaben der Netzregulierung des Landes Schleswig-Holstein weiterhin der Bundesnetzagentur zu übertragen. Dieses Verfahren ist effizient, fachkompetent und verbraucherfreundlich. Es kann nicht im Sinne der Verbraucher sein, daran etwas zu ändern.

Gerne erläutern wir die Position der Verbraucherzentrale im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor Ihrem Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Bock
Geschäftsführer
bock@vzsh.de



Margrit Hintz
stv. Geschäftsführerin
hintz@vzsh.de